

An die Mitgliedsgewerkschaften
des DBB NRW

Ernst-Gnoß-Str. 24
D-40219 Düsseldorf
Telefon 0211 491583-0
Telefax 0211 491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

28. Oktober 2025

AZ: 10_15_04_13_3420_2025-4
Bei Antwort bitte angeben

**Amtsangemessene Alimentation
Musteranträge bzw. -widerspruch 2025**

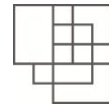
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Landesregierung NRW hat im Lauf dieses Jahres damit begonnen, die von Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern in einer Vielzahl eingelegten Widersprüche gegen Ihre Besoldung für das Jahr **2022** zu bescheiden. Die darin gerügten Verstöße gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation sind verneint und zurückgewiesen worden. Die Besoldung und Versorgung solle den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Der DBB NRW hat dieses Vorgehen deutlich kritisiert und als Affront bewertet, bspw. in der Meldung auf der Homepage vom 21.02.2025. Zwischenzeitlich sind nach derzeitigem Kenntnisstand eine hohe, vierstellige Anzahl von Klagen bei den Verwaltungsgerichten hierzu anhängig.

Zudem wurde im Jahr 2025 über seinerzeit geltend gemachte Ansprüche für kinderreiche Beamtenfamilien (also ab dem dritten Kind) für Jahre vor 2011 entschieden.

Die Landesregierung hat angekündigt, über die eingegangenen Widersprüche für das Jahr **2023** entscheiden zu wollen, sobald alle notwendigen Informationen vorliegen und Berechnungen durchgeführt werden konnten. Welches Ergebnis die Prüfung durch die Landesregierung haben wird, ist noch nicht unbekannt. Wir können also derzeit nicht mitteilen, ob bzw. in welchen Bereichen es zu positiven Entscheidungen und ggf. Nachzahlungen an die Kolleginnen und Kollegen kommen wird.

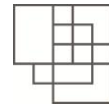


Der DBB NRW hat ausführlich über die Entwicklungen zur Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung im Land NRW in den letzten Jahren berichtet. Der Besoldungsgesetzgeber NRW hat bekanntlich versucht, die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere aus den Jahre 2015 und 2020 umzusetzen. Insofern dürfen wir bspw. auf unsere letztjährige Information zu Musteranträgen und -widersprüchen für das Jahr 2024 vom 04.11.2024 Bezug nehmen. Allerdings bleibt offen und ist derzeit weiterhin nicht abschließend feststellbar, ob die Besoldung und Versorgung in NRW verfassungsgemäß sind. Aktuelle, hierauf bezogene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung liegt noch nicht vor.

Vielmehr ergeben sich für den DBB NRW tiefgreifende Erwägungen, an der Verfassungsmäßigkeit weiterhin zu zweifeln. Dies gilt umso mehr ab dem Jahr **2024**. Denn ab diesem Jahr berücksichtigt der Besoldungsgesetzgeber NRW bei der Bemessung des Abstandsgebots der Mindestnettoalimentation von mindestens 15% zum Grundsicherungsniveau auf der Seite der Nettoalimentation ein fiktives Partnereinkommen in Höhe des sog. Minijobs. Der DBB NRW hat insbesondere zu dieser Frage ein Gutachten durch den überaus renommierten ehemaligen Richter beim Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Dr. Di Fabio eingeholt und vorgestellt („Verfassungsmäßigkeit des Leitbilds der Mehrverdienerfamilie im nordrhein-westfälischen Besoldungssystem“). Auch hierüber hatte der DBB NRW, bspw. in der Homepage-Meldung vom 09.12.2024, ausführlich berichtet. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Gesetz in der Fassung vom 29. Oktober 2024 ist insgesamt verfassungswidrig.
2. Die Berücksichtigung eines „Partnereinkommens“ in der Besoldungsbemessung steht nicht im Einklang mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes.
3. Die Besoldung eines Beamten, die das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung wahrt, darf nicht von einem Antragserfordernis abhängig gemacht werden.
4. Der Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag verletzt das besoldungsinterne Abstandsgebot zwischen den normierten Besoldungsgruppen.

Der DBB NRW hatte sich schon für die zurückliegenden Jahre entschieden, dass ein Musterantrag/-widerspruch zur Geltendmachung der amtsangemessenen Alimentation zur Verfügung gestellt werden soll. Die Gründe für diese Entscheidungen bleiben aktuell. Aus Sicht des DBB NRW kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Anpassungen der Besoldung auch für das Jahr 2025 notwendig werden. Deshalb halten wir es für geboten, den Kolleginnen und Kollegen zur Sicherung möglicher Ansprüche für das Jahr **2025** erneut Musteranträge/-widersprüche zur Verfügung zu stellen.



Dies gilt sowohl für die Beamtinnen und Beamten als auch für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Hierfür kann wieder der vom DBB NRW entworfene Musterantrag und –widerspruch gemäß der Anlage verwendet werden.

Erneut weisen wir besonders auf folgendes hin: Der Gesetzgeber hat das besondere Geltendmachungserfordernis betont und klargestellt, dass die Geltendmachung jährlich für das jeweilige Haushaltsjahr zu erfolgen habe. Der DBB NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Antrag und Widerspruch aus Sicherheitsgründen für jedes Jahr zu wiederholen ist. Er muss dazu noch in diesem Kalenderjahr der beim jeweiligen Dienstherrn zuständigen Stelle zugehen.

Die Landesregierung hat sich für die **Jahre 2022 und 2023** ohne nachvollziehbare Begründung geweigert hat (und weigert sich weiterhin), Entscheidungen über die Widersprüche zurückzustellen. Den Gewerkschaften und somit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen wird durch diese Verfahrensweise versagt, eine verfassungsgerichtliche Klärung der offenen Fragen durch Musterverfahren für diese Jahre herbeizuführen. Allerdings ist es dem DBB NRW für die **Jahre 2024 und 2025** gelungen, dass das Land NRW zugesagt hat, über die Widersprüche nicht zu entscheiden, bis die Frage der Amtsangemessenheit der Alimentation für diese Jahre geklärt ist.

Zur Sicherung möglicher Ansprüche halten wir zudem die Möglichkeit der Beantragung des im letzten Jahr geschaffenen Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag (§ 71b Landesbesoldungsgesetz NRW) für relevant. Für Fragen, ob und ggf. für wen ein solcher Antrag in Betracht kommt, nehmen wir erneut Bezug auf unser letztjähriges Schreiben sowie unsere weiteren Informationen hierzu.

Erneut bitten wir um Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl der betroffenen Beamtinnen und Beamten weder Beratungs- noch Verfahrensrechtsschutz gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude
1. Vorsitzender